

BVGer E-1861/2013 vom 24. Mai 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1861_2013

FR: TAF E-1861/2013 du 24 mai 2013

IT: TAF E-1861/2013 del 24 maggio 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 6.1

Mit Bezug auf das vorliegende Verfahren ist vorweg festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines Wiedererwägungsgesuchs lediglich eine wesentlich veränderte Sachlage seit Rechtskraft der Verfügung des BFM vom 9. März 2010 (mithin seit dem 13. April 2010) geltend machen kann. Vorbringen und Beweismittel, die er bereits in einem früheren Verfahren (ordentliches Asyl- oder Revisionsverfahren) geltend gemacht bzw. eingereicht hat, können nicht erneut angeführt werden. Angesichts des Urteils vom 13. April 2010 können genauso wenig Revisionsgründe im Sinne eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs angerufen werden. Tatsachen, die sich vor dem 13. April 2010 ereignet haben sollen, und neu aufgefundene Beweismittel, welche sich auf solche Tatsachen beziehen, können vorliegend mithin nicht berücksichtigt werden. Nach dem Gesagten hat das BFM in der angefochtenen Verfügung zu Unrecht neu erfundene Tatsachen und neu aufgefundene Beweismittel auf ihre Erheblichkeit überprüft. Soweit sich die Beschwerde auf solche Vorbringen und Beweismittel bezieht oder solche Beweismittel vorlegt, ist darauf nicht einzugehen. Dies gilt für die geltend gemachten Demonstrationen im Jahre 2009, den angeblichen Mordversuch im Jahre 2009, sein politisches Engagement für die TAJ oder die eingereichten DVDs und Standbilder.

E. 6.2

Wie bereits im Urteil vom 31. August 2010 festgestellt, sind die im Wiedererwägungsgesuch vorgebrachten neuen Ereignisse im Sinne einer wesentlich veränderten Sachlage auf ihre Glaubhaftigkeit und ihre Wesentlichkeit hin zu überprüfen. Dies gilt für die geltend gemachte Entlassung des Sohnes des Beschwerdeführers aus dem staatlichen (...)werk, die mögliche Gefährdung des Beschwerdeführers durch seine Vorführung vor der jemenitischen Botschaft am 9. Juni 2010 sowie die seit dem Abschluss

des ordentlichen Asylverfahrens in diesem Zusammenhang entstandenen Beweismittel. Ausserdem zu prüfen sind der im Laufe des Wiedererwägungsverfahrens geltend gemachte Freitod eines Sohnes des Beschwerdeführers, die geltend gemachte zwischenzeitliche Suche nach dem Beschwerdeführer und das im Laufe des Wiedererwägungsverfahrens eingereichte ärztliche Gutachten vom 9. Januar 2013 sowie das auf Beschwerdeebene eingereichte Gutachten vom 9. April 2013.

E. 6.3

Zwischen der angeblichen Entlassung des Sohnes des Beschwerdeführers von (...) und der geltend gemachten aktuellen Verfolgungsgefahr von dessen Vater, dem Beschwerdeführer, ist kein Zusammenhang ersichtlich, zumal der Entlassungsgrund im Entlassungsschreiben nicht ausgewiesen wird. Dieses Vorbringen und das in diesem Zusammenhang eingereichte Beweismittel sind nicht geeignet, eine aktuelle Verfolgungsgefahr darzutun. Es handelt sich bei der Entlassung mithin nicht um eine im wiedererwägungsrechtlichen Sinne wesentlich veränderte Sachlage. Dies trifft offensichtlich auch auf den Freitod eines andern Sohnes zu, auch wenn es sich dabei zweifellos um einen tragischen Vorfall handelt. Dem BFM ist darin zuzustimmen, dass die Vorführung des Beschwerdeführers vor seiner heimatlichen Botschaft alleine keine Verfolgungsgefahr begründet (vgl. dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D 4877/2010 vom 12. Oktober 2010 E. 5.2.2.2). Die Wesentlichkeit der vorgebrachten veränderten Sachlage ist auch vor dem Hintergrund der rechtskräftig festgestellten Unglaubhaftigkeit aller bisherigen Vorbringen zu verneinen. Die eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, asylrelevante Verfolgung zu beweisen, zumal sie, soweit sie einen asylrelevanten Gehalt aufweisen und sich auf den Beschwerdeführer persönlich beziehen, als blosser Gefälligkeitsschreiben (Schreiben des Sohnes, Schreiben des Präsidenten der TAJ) zu werten sind bzw. einseitig die Darstellung des Beschwerdeführers wiedergeben (Anzeige) bzw. geringen Beweiswert aufweisen, da es sich um blosser Kopien handelt, wobei die Echtheit der Originale unter den Umständen zu bezweifeln ist (Haftbefehl, Vorladung). Diesbezüglich ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen, denen nichts hinzuzufügen ist. Entsprechendes gilt für den auf Beschwerdeebene eingereichten Bericht der SOHR vom 28. September 2012 und das Bestätigungsschreiben des Präsidenten der TAJ. Die auf Beschwerdeebene geltend gemachte Suche nach dem Beschwerdeführer bei seinen Angehörigen wird nicht substantiiert und erscheint unter den oben geschilderten Umständen als unglaubhaft. Was den Wegweisungsvollzug betrifft, so ist dem BFM darin zu folgen, dass dem Beschwerdeführer keine schweren gesundheitlichen Probleme attestiert werden, welche bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine existenzielle Notlage begründen würden. Es ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen. Ausserdem räumen die ärztlichen Gutachten vom 9. Januar 2013 und vom 9. April 2013 selber ein, dass die psychischen Probleme mit der Entwurzelung und der Trennung von den Angehörigen zusammenhängen. Insbesondere wird darin aber nicht dargelegt, inwiefern sich der Gesundheitszustand seit dem 13. April 2010 wesentlich verändert, d.h. erheblich verschlechtert hätte. Bezüglich des (...), dem schwersten attestierten Krankheitsbild wird dagegen bereits im ärztlichen Attest vom 9. Januar 2013 eingeräumt, dass der Beschwerdeführer seit über drei Jahren, also bereits vor dem 13. April 2010, daran leide, während eine erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes seit dem 13. April 2010 aus den ärztlichen Zeugnissen nicht ersichtlich ist.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Nach dem Gesagten erweisen sich die gestellten Rechtsbegehren als aussichtslos, so dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege - ungeachtet einer allenfalls bestehenden prozessualen Bedürftigkeit - gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. Mit dem vorliegenden Direktentscheid werden die übrigen Prozessanträge gegenstandslos.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.